



Geschäftsordnung

§ 1 – Ziele und Aufgaben

1. Ziel der Arbeit der Fraktion ist es, nach den Grundsätzen der CDU, insbesondere nach den kommunalpolitischen Leitsätzen, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auf Basis der bestehenden Gesetze ausgewogen und nachhaltig für die Stadt Tecklenburg zu begründen und zu gestalten.
2. Es ist Aufgabe der Fraktion,
 - a) eine offene und von besonderer Vertraulichkeit geprägte Diskussion unter den Mitgliedern der Fraktion zu führen und die Abstimmung mit den Gremien der CDU zu gewährleisten,
 - b) eine einheitliche Entscheidungsfindung der Mitglieder der Fraktion zu fördern und Beschlüsse der Fraktion geschlossen nach außen zu vertreten,
 - c) die Mitglieder der CDU und die der Partei nahe stehenden Institutionen in die Meinungsbildungsprozesse in geeigneter Art und Weise einzubeziehen,
 - d) die Wünsche der Bürger aufzunehmen und eine lebendige Verbindung zwischen Bürgern und der Ratsfraktion zu gewährleisten.

§ 2 – Mitgliedschaft

1. Die in den Rat gewählten Mitglieder der CDU bilden für die Dauer der Wahlperiode die Fraktion der CDU.
2. Andere Mitglieder des Rates können in die Fraktion aufgenommen werden, wenn ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss der Fraktion und die Zustimmung des CDU-Stadtverbandsvorstandes vorliegt.
3. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus der CDU erlischt automatisch die Mitgliedschaft in der Fraktion.

§ 3 – Organe

- Organe der Fraktion sind:
1. die Fraktionsversammlung,
 2. der Fraktionsvorstand,
 3. der Fraktionsvorsitzende.

§ 4 – Die Fraktionsversammlung

1. Die Fraktion wird durch den Vorsitzenden einberufen. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Stadtverbandsvorsitzende der CDU ein. Dieser leitet auch die Wahl des Fraktionsvorsitzenden. Die Einladung zur ersten Sitzung muss spätestens drei Tage nach Bekanntgabe des vorläufigen amtlichen Endergebnisses der Kommunalwahl erfolgen. Nach spätestens sechs Tagen hat die erste Fraktionsversammlung stattzufinden.
2. Die Fraktionsversammlung wählt den Fraktionsvorstand, bestimmt die auf die Fraktion entfallenden Mitglieder der Ausschüsse und schlägt die Bewerber für den Vorsitz, die Stellvertretung und die Obmänner in den Ausschüssen des Rates vor. Gleiches gilt für die vom Rat zu bestellenden Mitglieder anderer Gremien, Kuratorien und Aufsichtsräte.
3. Die Fraktionsversammlung bestimmt die Grundlinien der Politik der Fraktion und entscheidet grundsätzlich über alle anstehenden Einzelfragen.
4. Die Fraktion tritt regelmäßig, mindestens jedoch vor jeder Sitzung des Rates oder des Hauptausschusses zusammen. Sie kann jederzeit zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder, der Vorsitzende oder der Obmann eines Ausschusses oder der Stadtverbandsvorstand der CDU es unter Angabe eines Beratungspunktes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche, in Eilfällen kann sie verkürzt werden. Besondere Tagesordnungspunkte sollen in der Einladung erwähnt werden.
5. An den Fraktionsversammlungen können neben den Mitgliedern beratend teilnehmen:
 - a) der hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Tecklenburg, soweit er CDU-Mitglied ist und
 - b) der Vorsitzende des CDU-Stadtverbandes oder der Stellvertreter (vgl. § 35 Ziff. 3 der Satzung der CDU für den Kreis Steinfurt). Sie sind zu jeder Sitzung einzuladen.
6. Durch Beschluss des Fraktionsvorstandes können Sachkundige Bürger und deren Stellvertreter, andere sachkundige Personen und Gäste im Einzelfall an Fraktionsversammlungen beratend teilnehmen.
7. Wenn ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss der Fraktion und die Zustimmung des CDU-Stadtverbandsvorstandes vorliegen, können weitere Mitglieder des Rates als Hospitanten im Einzelfall an der Fraktionsarbeit beteiligt werden.
8. Bei der Behandlung nichtöffentlicher Angelegenheiten hat der Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen, die nicht zur Beratung nichtöffentlicher Vorlagen berechtigt sind, den Sitzungsraum verlassen.
9. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll durch den Geschäftsführer oder ein Mitglied der Fraktion anzufertigen, das alle Beschlüsse enthalten muss. Die Protokolle sind durch den Vorsitzenden zu sammeln und allen Fraktionsmitgliedern bereitzustellen.

§ 5 – Der Vorstand

1. Der Vorstand der Fraktion besteht aus folgenden Personen:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. Stellvertreter,
 - c) dem 2. Stellvertreter (optional),
 - d) dem stellv. Bürgermeister (beratend),
 - e) dem Geschäftsführer (sofern berufen).
2. Der Fraktionsvorstand ist spätestens binnen vier Wochen seit dem Tag der Kommunalwahl zu wählen. Für aus dem Vorstand ausscheidende Mitglieder erfolgt eine Nachwahl spätestens binnen 4 Wochen seit dem Tage des Ausscheidens für die Restlaufzeit der Wahlperiode des Fraktionsvorstandes.
3. Er wird für die Wahlperiode des Rates gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Antrag kann nur von der Mehrzahl der Mitglieder der Fraktion gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Fraktion muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit der Mitglieder der Fraktion.
4. Der Vorstand bereitet die Fraktionsversammlungen vor und führt die Geschäfte der Fraktion.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
6. Der Vorstand kann den Mitgliedern der Fraktion bestimmte Aufgaben übertragen und Arbeitskreise einrichten.

§ 6 – Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und nach außen.
2. Der Vorsitzende bzw. respektive der oder die Stellvertreter laden zu den Sitzungen der Fraktion ein, setzen die Tagesordnung fest und leiten die Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Fraktionsmitglieder muss die Tagesordnung um gewünschte Beratungspunkte erweitert werden.
3. Der Vorsitzende erstattet der Fraktion jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen einen Tätigkeitsbericht.
4. Der Vorsitzende hält Kontakt zur Kommunalpolitischen Vereinigung (KPV) des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Kreises Steinfurt. Die ihm zugehenden Informationen hat er der Fraktion oder den zuständigen Fraktionsmitgliedern zuzuleiten. Er kann mit dieser Aufgabe ein Mitglied der Fraktion beauftragen.

§ 7 – Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Fraktion einen nebenamtlichen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied der Fraktion sein.
2. Der Geschäftsführer führt das Protokoll bei den Fraktionsversammlungen.
3. Der Geschäftsführer ist nach § 15 Ziff. 2, 3 und 5 für die vollständige und ordnungsgemäße Kassenführung der Fraktion verantwortlich.
4. Sofern diese Geschäftsordnung Aufgaben des Geschäftsführers vorsieht, sind diese vom Vorsitzenden bzw. von zu bestimmenden Mitgliedern der Fraktion zu übernehmen, falls kein Geschäftsführer berufen ist.

§ 8 – Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder

1. Die Mitglieder sollen bei Beratungen, Wahlen und Beschlüssen des Rates und seiner Ausschüsse und in der Öffentlichkeit die Ziele und Entscheidungen der Fraktion vertreten. Sie sollen die gemeinschaftlichen Ziele in Gesinnung, Wort und Haltung fördern.
2. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Fraktionsversammlungen verpflichtet. Ein Mitglied, das zu einer Sitzung nicht oder nicht pünktlich erscheinen kann oder sie vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.
3. Im Sinne einer geschlossenen politischen Außendarstellung wird Fraktionsdisziplin erwartet. Die Fraktion achtet jedoch das persönliche Gewissen und lehnt einen generellen Fraktionszwang ab. Mitglieder, die sich Beschlüssen der Fraktion nicht anschließen, müssen jedoch ihre abweichende Meinung der Fraktion vor der Sitzung der Vertretung oder der Ausschüsse mitteilen.
4. Die Fraktion erwartet von ihren Mitgliedern gewissenhafte und verantwortungsvolle Mitarbeit und verpflichtet sie zur Verschwiegenheit. In Fällen möglicher Befangenheit sollte ein Fraktionsmitglied dies der Fraktion vor einer entsprechenden Abstimmung mitteilen.

§ 9 – Abstimmungen / Beschlüsse

1. Die Fraktionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Fraktion anwesend sind. Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Fraktion.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion gefasst, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Fraktionsmitglieder geheim. Wahlen zum Fraktionsvorstand erfolgen geheim. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung des Quorums für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgerechnet. Sonstige Wahlen erfolgen grundsätzlich offen.

4. Nach § 35 Ziff. 2 der Satzung der CDU für den Kreis Steinfurt sind alle wichtigen Beschlüsse und Maßnahmen auf kommunalpolitischem Gebiet zwischen der Ratsfraktion und dem Vorstand des CDU-Stadtverbandes abzustimmen.

§ 10 – Anträge und Anfragen

Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an den Rat und seine Ausschüsse sind möglichst vor der Einbringung dem Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben und in der Fraktion zu beraten.

§ 11 – Arbeit in den Ausschüssen – Obleute

1. Der CDU-Fraktion angehörende Ausschussvorsitzende nehmen für den Ausschuss die Funktion eines Obmannes der Fraktion wahr. Für von anderen Ratsmitgliedern geleitete Ausschüsse wird ein Obmann der CDU-Fraktion bestimmt. Diese Personen sind verantwortlich

- a) für die Vorbereitung der jeweiligen Ausschusssitzung innerhalb der CDU Fraktion,
- b) für die vollständige Vertretung der CDU im Ausschuss,
- c) für die Berichterstattung an die Fraktion,
- d) für die Öffentlichkeitsarbeit nach vorheriger Abstimmung mit dem Fraktionsvorstand,
- e) für die Pflege des Kontaktes zum entsprechenden Fachbereich der Stadtverwaltung.

2. Die CDU-Fraktion kann darüber hinaus Obleute für einzelne politische Fragestellungen bestimmen.

§ 12 – Sachkundige Bürger

1. Für die gewählten Sachkundigen Bürger in den Ausschüssen gilt die Bestimmung des § 8 entsprechend.

2. Wenn Angelegenheiten ihres Sachbereiches zur Beratung anstehen, sind sie zu beteiligen.

§ 13 – Interfraktionelle Zusammenarbeit

1. Die Fraktion beschließt im Einzelfall über die Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Fraktionen. Kooperationen mit anderen Parteien und deren Fraktion bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Fraktionsmitglieder sowie die des CDU-Stadtverbandsvorstandes.

2. Einzelne Fraktionsmitglieder können im Regelfall ohne Auftrag weder Abmachungen mit anderen Fraktionen oder Einzelvertretern treffen, noch ihnen gegenüber bindende Erklärungen abgeben.

§ 14 – Ordnungsmaßnahmen

Über Ordnungsmaßnahmen beschließt die Fraktion nach Anhörung des Betroffenen. Zum Ausschluss aus der Fraktion bedarf es eines mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Fraktionsmitglieder gefassten Beschlusses der Fraktion. Der Ausschluss aus der Fraktion wird nur wirksam mit der Zustimmung des Stadtverbandsvorstandes der CDU.

§ 15 – Finanzen

1. Die Deckung der Kosten, die durch die Arbeit der Fraktion entstehen, wird durch Fraktionsbeschluss geregelt.
2. Die Kassengeschäfte werden von einem zu bestimmenden Mitglied der Fraktion geführt.
3. Für die Verwendung der der Fraktion von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel ist das für die Kassengeschäfte bestimmte Fraktionsmitglied Berichts- und nachweispflichtig. Es hat dem Hauptverwaltungsbeamten zu versichern, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen bestimmungsgemäß, d.h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion, verwendet worden sind.
4. Zwei von der Fraktion zu bestellende Mitglieder prüfen die Kasse. Das Prüfungsergebnis ist der Fraktion mitzuteilen.
5. Die für Kassengeschäfte verantwortliche Person ermöglicht den Mitgliedern der Fraktion die Einsichtnahme in den jährlich zu erstellenden Bericht im Kassen- und Rechnungswesen.

§ 16 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Fraktion betreibt eine stetige Öffentlichkeitsarbeit. Bestandteile sind vor allem die Kontaktpflege mit der Presse, ein aktueller Internetauftritt und die Abgabe von Erklärungen und Beschlüssen an die Medien.
2. Die CDU-Mitglieder und die Öffentlichkeit sind über die Arbeit und zukünftige Aufgaben der Fraktion in geeigneter Form zu informieren.
3. Zur Unterstützung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kann der Vorstand einen Pressereferenten bestimmen.
4. Die Fraktion hält nach Bedarf Fraktionssprechstunden ab.

§ 17 – Fraktionsarchiv

1. Der Fraktionsvorstand sorgt dafür, dass alle wichtigen Unterlagen erhalten bleiben. So sind insbesondere die Sitzungsprotokolle aus allen Fraktionsversammlungen, der Schriftwechsel der Fraktion und sonstige für das spätere kommunale Geschehen wertvolle Unterlagen und Schriftstücke sowie die Presseberichte über bedeutsame Ereignisse der Kommunalpolitik im Fraktionsarchiv zu sammeln.
2. Nach Abgabe seines Amtes hat der Vorsitzende alle Unterlagen der Fraktion dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Die Übergabe ist in einer schriftlichen Verhandlung festzuhalten.

§ 18 – Datenschutzrechtliche Regelungen

1. Der Fraktionsvorsitzende trägt dafür Sorge, dass hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 3 DatSchG NW) die Vorschriften des Datenschutzgesetzes beachtet werden.
2. Hierzu gehört insbesondere, dass bei Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gelöscht werden.
3. Der Fraktionsvorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass der nebenamtliche Geschäftsführer, soweit nicht Mitglied des Rates, zur Verschwiegenheit verpflichtet wird.
4. Weiterhin hat der Geschäftsführer (sofern berufen) bzw. das für die Kassengeschäfte bestimmte Fraktionsmitglied oder ein zu bestimmendes Mitglied der Fraktion dafür Sorge zu tragen, dass die sorgfältige Aufbewahrung und der Umgang mit fraktionsbezogenen Unterlagen (z. B. Verwendungsnachweise, Kontenführung etc.) gewährleistet ist.

§ 19 – Sprachform

Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform gleichermaßen.

§ 20 – Änderungen

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der gesamten Fraktionsstimmen.

§ 21 – Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Fraktion am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft. Frühere Geschäftsordnungen werden hierdurch unwirksam.

Für die CDU-Fraktion

gez. Wolfgang Rath

Tecklenburg, den 26.10.2009